

Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Niederbieber vom 18. 03. 2008

Vorwort

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet und ihrer gedenkt.

Er weist die Lebenden hin auf den Tod, die Vergänglichkeit des irdischen Leibes, das Gericht Gottes und die Auferstehung der Toten.

Er ist ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass „Christus Jesus dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium“ (2. Timotheus 1,10).

Aus dieser Bestimmung zur Verkündigung erhalten auf dem Friedhof die Feier der Bestattung, die Trauerbegleitung, die Gestaltung und die Benutzung Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Niederbieber (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Alten Friedhofs an der Evangelischen Kirche in Neuwied-Niederbieber (nachstehend „der Friedhof“ genannt).
- (2) Die Leitung, Aufsicht und Verwaltung obliegt der Friedhofsträgerin. Sie kann sich dabei Beauftragter bedienen.
- (3)

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) der verstorbenen Mitglieder der Kirchengemeinde und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
 - (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
 - a) verstorbene Mitglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden
 - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören
 - c) verstorbene nicht-evangelische Ehegatten und Kinder der Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde, sofern diese mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt führen zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.
 - (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin dem zustimmt.
-

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Rollschuhen/ Rollerblades / Skateboards zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren.
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- f) unbeschadet der §§ 167a, 168 StGB den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
- g) Abraum und Abfälle, insbesondere alte Kränze außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfälle anderer Herkunft auf den Friedhöfen zu entsorgen.
- h) zu lärmern und zu spielen, sowie Musikgeräte abzuspielen. Live Musik und Darbietungen sind der Friedhofsträgerin anzuzeigen und durch diese zu genehmigen.
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen kurz angeleinte Hunde und Blindenhunde. Hundekot ist zu entfernen.
- j) sich während der Trauerfeierlichkeiten und bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe des Grabes aufzuhalten.

Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind bei der Friedhofsträgerin einzuholen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der evangelisch-kirchlichen Bestattung

- (1) Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt. Bestattungen durch andere Personen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 8 Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätten, deren Größe aus § 13 Abs. 2 a und b zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglicht.
- (3) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird; bei Särgen muss die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht werden.
- (4) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Urnenkapseln und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen

umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien gefertigt sein. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen.

- (5) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsträgerin ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (3) Die Tiefe der einzelnen ausgehobenen Gräber für Erdbestattungen beträgt mindestens 1,55 m. Die Tiefe der vorgenannten Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m. Die Tiefe der ausgehobenen Urnengräber beträgt mindestens 0,70 m. Die Tiefe bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 0,50 m. Der Abstand zwischen zwei Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
- (4) Grabaufbauten und Aufwuchs, die der Grabbereitung im Wege sind, haben die Angehörigen oder deren Beauftragte ohne weitere Aufforderung durch die Friedhofsträgerin unverzüglich zu entfernen. Um einen fristgerechten Grabaushub für die Bestattung zu gewährleisten, werden nicht fristgerecht entfernte Grabaufbauten und Aufwuchs von den Beauftragten der Friedhofsträgerin auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers entfernt.
- (5) Die Friedhofsträgerin sowie deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die bei der notwendigen Entfernung von Grabaufbauten und Aufwuchs an diesen entstehen. Innerhalb von 2 Monaten kann der Nutzungsberechtigte die Grabaufbauten wieder ordnungsgemäß auf der Grabstätte aufstellen bzw. verlegen. Die durch die Beauftragten der Friedhofsträgerin entfernten Grabaufbauten gehen nach dieser Aufbewahrungsfrist von 2 Monaten entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über.

§ 10 Nutzungs- und Ruhezeiten

- (1) Die Dauer der Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Die Dauer der Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Bei Beisetzung einer Urne ist eine Pietätsfrist von 20 Jahren einzuhalten (Nutzungszeit). Nutzungszeiten können verlängert werden
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Überreste aus Erdbestattungen und Aschereste verbleiben auch bei neuer Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechtes in der Grabstelle durch einen vertieften Aushub am Kopf- oder Fußende. Die Friedhofsträgerin kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

.....

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Lage, Form und Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Die Festlegung der örtlichen Lage von Grabstätten für anstehende Beerdigungen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin in Absprache mit den Nutzungsberechtigten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts anderes geregelt ist.

- (5) Auf dem Alten Friedhof werden nur Rechte an Wahlgrabstätten vergeben.
- (6) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, eine Änderung des Wohnsitzes unverzüglich der Friedhofsträgerin mitzuteilen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die Anschrift der oder des Nutzungsberechtigten im Bedarfsfall zu ermitteln. Ermittelt sie die Anschrift doch, sind die Kosten von der zu ermittelnden Person zu tragen.
- (7) Die Beisetzung von Totenasche durch Ausstreuen auf einem Aschestreufeld und die Beisetzung von Ascheurnen im Wurzelbereich von Sträuchern und Bäumen sind nicht vorgesehen bzw. zugelassen.
- (8) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Beeinträchtigungen durch Bäume, sonstige Vegetationen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 13 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnen

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Nutzungszeit verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Wahlgrabstätten werden als einstellige (Einzelwahlgrabstätte) oder mehrstellige Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührenordnung. Die Gebührenrechnung gilt als Nutzungsurkunde.
- (3) In der Urkunde werden Beginn und Ende des Nutzungsrechts sowie die genaue Lage der Wahlgrabstätte angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (4) Der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte nimmt im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen Rechte und Pflichten an der Grabstätte wahr.
- (5) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch. Die Friedhofsträgerin kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.
- (6) Für die Gräber in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:
 - a) Erdbestattung: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m,
fertiges Grabbeet: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m.
 - b) Urnenbeisetzung: Länge 1,00 m, Breite 0,70 m,
fertiges Grabbeet: Länge 0,84 m, Breite 0,55 m.Die Maße auf den alten Feldern werden hiervon nicht berührt.
- (7) In einem Grab in einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. In einem Grab in einer Wahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In einem mit einem Sarg belegten Grab in einer Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnen können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.
- (8) Es ist zulässig, in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (9) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (10) Die Wiederverleihung des Nutzungsrechts erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

- (11) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt, bei Urnengrabstätten auf 20 Jahre. Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (12) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

§ 14 Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) Ehegatten;
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder;
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 15 Rechtsnachfolge bei Wahlgrabstätten

- (1) Die oder der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur Angehörigen im Sinne von § 14 Abs. 2 übertragen.
- (2) Wird bis zum Ableben des oder der Nutzungsberechtigten keine andere schriftliche Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.
- Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (3) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der oder dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann durch Verzichtserklärung an die Friedhofsträgerin zurückgegeben werden; allerdings nur, wenn die Ruhezeit an dem entsprechenden Grab abgelaufen ist. Eine teilweise Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familien-Wahlgrabstätten ist möglich.

- (2) Der oder dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung oder Aufrechnung der Gebühren oder eines Gebührenanteils.
- (3) Stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können durch Abgabe der Verzichtserklärung schnellstmöglich durch die Beauftragten der Friedhofsträgerin oder durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Verzichtserklärung entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht durch die Nutzungsberechtigten entfernte stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Beauftragten der Friedhofsträgerin entfernt. Diese gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
- (2) Bei Grabstätten für Erdbestattungen darf das Grabmal eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten.
- (3) Grabmale auf dem Urnenfeld können als Kissen oder Platten, nicht aber als aufrecht stehende Steine gestaltet werden.

§ 20 Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts, sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- (3) Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 22 Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 23 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
- (2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks erfolgen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert wurden können auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt werden.

- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag kann der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt werden. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren.
- (6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.
Bei Grabstätten für Erdbestattungen darf das Grabmal eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten. Grabmale auf dem Urnenfeld können als Kissen oder Platten, nicht aber als aufrecht stehende Steine gestaltet werden. (vgl. § 19 Abs. 2 + 3)
- (7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Genehmigungsbescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Genehmigungsgebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 24 Instandhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal gemäß § 5 beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Für Schäden, die sich aus diesen Mängeln ergeben, haftet die oder der Nutzungsberechtigte.

.....

§ 25 Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abzuräumen zu lassen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

§ 26 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin besondere Vorschriften erlassen. Die Vorschriften können für einzelne Teile des Friedhofs unterschiedlich sein. Die Vorschriften sind Bestandteil dieser Satzung.

VII. Bestattungen und Feiern

§ 27 Benutzung der Kirche

- (1) Die Kirche dient als Stätte der Verkündigung bei evangelisch-kirchlichen Bestattungen und Beisetzungen. Das Presbyterium kann die Benutzung der Kirche durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig machen.

- (2) Über Ruhekammern zur Aufbewahrung der eingesargten Leichen bis zur Beerdigung verfügt die Kirchengemeinde nicht. Die Aufbahrung geschieht in der Leichenhalle des neuen kommunalen Friedhofes und unterliegt den für diesen Friedhof erlassenen Bestimmungen.
- (3) Leichen dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden.
- (4) Die Aufbahrung der Verstorbenen vor und während der gottesdienstlichen Feier geschieht außerhalb der Kirche auf dem Friedhof.
- (3) In der Kirche dürfen keine Kränze ausgelegt und keine Kerzen aufgestellt werden. Normaler Altarschmuck ist möglich.
- (4) Bei Urnenbeisetzungen kann die Urne in der Kirche aufgestellt werden. Sie wird nicht auf den Altar-Tisch aufgestellt, sondern im vorderen Bereich des Chorraumes auf einem Ständer oder Podest oder auf dem Boden. Ein Ständer oder Podest ist vom Bestattungsinstitut mitzubringen.

§ 28 Andere Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 29 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 30 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden, ggf. durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

§ 31 Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Diebstähle oder bei Vandalismusschäden.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 33 Öffentliche Bekanntmachung

- (1)
- (2)
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus beim Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbieber, Am Kirchberg 11, 56567 Neuwied.

Die Friedhofsträgerin: Ev. Kirchengemeinde Niederbieber
Telefon: 02631-53296